


Umwelt- und Agrarausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Vorsitzenden Oliver Kumbartzky  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Familienbetriebe Land und Forst  
Schleswig-Holstein e.V.  
Lorentzendam 36, 24103 Kiel  
Telefon: 04 31/5 90 09 95  
Telefax: 04 31/5 90 09 81  
E-Mail: info@fablf-sh.de  
Internet: www.fablf-sh.de  
Vorsitzender: Bertram Graf v. Brockdorff  
Geschäftsführer: Dr. iur. Tilman Giesen

**\*vormals Arbeitsgem. des Grundbesitzes  
Schleswig-Holstein**

**per E-Mail: [Umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Umweltausschuss@landtag.ltsh.de)**



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/1708

Kiel, 30.11.2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes  
Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/941**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kumbartzky,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf eine Stellungnahme  
abgeben zu dürfen:

1.

Das Dauergrünlanderhaltungsgesetz bezweckt den vom Prämienrecht unabhängigen  
landesrechtlichen Schutz von Dauergrünland vor Umbruch, um auch Dauergrünland  
vor Umbruch zu schützen, dessen Bewirtschafter sich außerhalb des Prämiensystems  
bewegen. Wir schätzen die Realität im Lande so ein, dass nur die wenigsten Betriebe  
auf die Antragstellung für die Prämien verzichten. Daraus leiten wir unverändert  
Zweifel daran ab, ob ein wirklicher Anlass für ein zusätzliches Landesgesetz gegeben  
ist.

Umgekehrt wird die Auffassung nicht geteilt, ein Landesgesetz sei alternativlos und  
habe keine negativen Auswirkungen auf die private Wirtschaft. Im Gegenteil sind

gerade wirtschaftende Betriebe im Pachtverhältnis schwer betroffen, wenn sie aus irgend einem Grund den turnusmäßigen Präventivumbruch unterlassen haben und zum Ende eines Pachtvertrages keine Ackerfläche zurückgeben können; der Evaluierungsbericht zum Dauergrünlanderhaltungsgesetz (LT-Drs. 19/609, S. 12 ff.) berichtet die Problematik grundsätzlich zutreffend, wobei angemerkt sei, dass unsere Erfahrungen in der Praxis von einer nennenswerten Anzahl von Problemfällen zeugen, während der Evaluierungsbericht insoweit unzutreffend von „einigen wenigen Fällen“ redet.

Das Land Schleswig-Holstein könnte dem Beispiel anderer Länder folgen und auf ein eigenes Dauergrünlanderhaltungsgesetz verzichten.

## 2.

In der politischen Diskussion im Lande wird mit dem Argument gearbeitet, dass neue Gesetz bringe eine Reduzierung der Flächenkulisse. In diesem Zusammenhang werden Zahlen genannt, die eine Reduzierung der Kulisse um die Hälfte nahelegen.

Diese Argumentation können wir aus dem Gesetzestext heraus nicht nachvollziehen. Im Gegenteil dürfte sich die Kulisse in Folge der Erweiterung um Flächen sehr hoher Winderosionsgefährdung vergrößern.

## 3.

Als nur in rechtstechnischer Hinsicht positiv zu erwähnen ist die Definition der dem Umwandlungsverbot unterliegenden Flächen statt wie vormals in der Begründung nunmehr im Gesetzestext selbst; damit wird das Wesentliche da geregelt, wo es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hingehört. Hintergrund der Rechtsprechung ist der Appell an den Gesetzgeber, über das Wesentliche mit der gebotenen Eindringtiefe in der parlamentarischen Debatte zu streiten; diesem Appell schließen wir uns an.

Rechtstechnisch einfacher und deshalb besser als das aktuelle Recht ist auch die Begrenzung der Verbotsgeltung auf die Kulisse; bislang galt das Verbot bekanntlich landesweit bei Ausnahmemöglichkeit außerhalb und Befreiungsmöglichkeit innerhalb der Kulisse. Die nun vorgesehene, auf die Kulisse begrenzte Verbotsgeltung mit Befreiungsmöglichkeit anerkennt den Ausgangspunkt grundsätzlicher Freiheit; ob sich das in praktisch erweiterten Freiheitsräumen niederschlagen wird, bleibt abzuwarten.



Die Definition des Dauergrünlandbegriffes selbst ist im Wortlaut allerdings unglücklich, und zwar bei der Verwendung der Konjunktion „sowie ferner“. Zwar verwendet auch die Begriffsbestimmung in Art. 4 Abs. 1 lit. h) diese Wörter, dies aber in ganz anderem sprachlichem Zusammenhang, nämlich beim Verweis auf freigestellte Beschlüsse der Mitgliedstaaten über zusätzliche Definitionselemente. Die Koppelung der Sinnelemente „Gras“, „nicht Bestandteil der Fruchtfolge“ und „nicht umgepflügt“ durch die Konjunktion „sowie ferner“ im Landesrecht lässt hingegen Spielraum beim Verständnis, ob Alternativität oder ob Kumulativität angeordnet werden soll. Diese Wortlautzweifel lassen sich durch teleologische Auslegung kaum überwinden, weil § 2a Abs. 1 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung als Sinträger „fünf Jahre lang nicht gepflügt“ verwendet und die Elemente „Gras“ und „nicht Bestandteil der Fruchtfolge“ mit der Konjunktion „sofern“ anschließt. Man ahnt zwar, was gemeint sein könnte, durch Auslegung ableiten lässt sich ein sinnvoller Inbegriff allerdings nicht mehr.

Erhebliche Zweifel haben wir unter dem rechtsstaatlichen Aspekt gebotener Normenklarheit auch an den Definitionen der die Verbotskulisse beschreibenden Flächentatbestände, und zwar insbesondere denen, die – nicht frei zugängliche und nur gegen Entgelt zu erwerbende – DIN-Vorschriften in Bezug nehmen. Sie versprechen vordergründig zwar Bestimmtheit, dies aber nur um den Preis höchster Fachlichkeit und Unzugänglichkeit. Ohne Verzicht auf diese Grundsatzüberlegung regen wir jedenfalls an, die DIN-Vorschriften und Enat's als Parlamentsmaterialien in Bezug zu nehmen und – via ParlaNet auch im Internet – zu veröffentlichen.

#### 4.

Wegen der engen Verwobenheit der Regelungsmaterien mit dem europäischen Prämienrecht und dessen stetiger Wandlung sollte auch das neue Gesetz in seiner Geltung befristet werden; die Befristung wirkt als Selbstverpflichtung des Parlaments auf die Prüfung notwendiger Fortgeltung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Giesen

